

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



54. Jahrgang

03.04.2025

Nr. 7

Inhalt:

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025
2. Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung
hier: Bekanntmachung der Amprion GmbH
3. Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung Windader West
hier: Bekanntmachung der Amprion GmbH
4. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
hier: Kapellenstraße und Antoniusstraße im Ortsteil Haltern-Lavesum
5. Abweichungssatzungen vom 01.04.2025 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017 für die Erschließungsanlagen Antoniusstraße und Kapellenstraße
6. Erhebung von Erschließungsbeiträgen Antoniusstraße
7. Erhebung von Erschließungsbeiträgen Kapellenstraße
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil Ost“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2021 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil West“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
10. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128.1 „Altes Dorf Sythen – Hof Naber“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der zuständigen Stelle des Wahlleiters der Stadt Haltern am See,

Fachbereich Interne Dienste
Verwaltungsgebäude Muttergottessiege
I.OG, Zimmer 1.53
Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 18.02.2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. Ausgabe 2025 Nr. 10 S. 333-362).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **220** ¹⁾ **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **220** ¹⁾ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5²⁾ Wahlberechtigten³⁾ des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5²⁾ Wahlberechtigten³⁾ des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **32**⁴⁾ Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens **32**⁴⁾ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See sind

spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See einzureichen.

**(zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Haltern am See:
 Fachbereich Interne Dienste, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege,
 erstes Obergeschoss, Zimmer 1.53,
 Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See)**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 11.12.2024 (Amtsblatt Nr. 15) wird hingewiesen.

Ort, Datum Haltern am See, 27.03.2025	Der Wahlleiter der Stadt Haltern am See gez. (Meussen)
--	---

1) Fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).
 2) Nicht Zutreffendes entfernen.
 3) Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.
 4) 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JUNI 2025 BIS AUGUST 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie

Telefon: 0173-7292417

E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH Haltern am See

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 390

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Haltern

Flur 092 _____

Flurstücke: 537

Flur 093 _____

Flurstücke: 116, 127, 129, 56, 79, 81, 97

Flur 094 _____

Flurstücke: 164, 250, 270, 278, 279, 280, 281, 314, 319, 320, 321, 322, 323, 332, 380, 381, 382, 388, 390, 42, 66, 90, 93

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Haltern Am See Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten sowie Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Arbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. einem Tag auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 270 m von der Trassenachse festgestellt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MAI 2025 BIS MAI 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **Bockermann Fritze Ingenieur-Consult GmbH** (Kontakt: Dipl.-Ing Antje Paneff, antje.paneff@bockermann-fritze.de, +49 5224 9737-18) sowie die **FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG** (Kontakt: Jana Brinker, j.brinker@fsumwelt.de, +49 234 9 53 83-31) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT HALTERN AM SEE

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Haltern

Flur 091 _____

Flurstücke: 736, 580, 710, 394, 165, 166, 585, 711, 579, 586, 543,
587, 571

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen **hier: Kappellenstraße und Antoniusstraße im Ortsteil Haltern-Lavesum**

Nach Beschluss des zuständigen Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschusses vom 13.03.2025 widmet die Stadt Haltern am See gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW¹) die Straße **Kappellenstraße** in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 157 & 407, sowie die Straße **Antoniusstraße**, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 454, 508, 29 & 51, jeweils als Gemeindestraße mit dem Benutzungszweck Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung zu sofort. Der genaue Geltungsbereich der Widmung sowie die örtliche Lage ist den folgenden Planausschnitten zu entnehmen; detaillierte Auskunft erteilt außerdem der Fachbereich Infrastruktur Stadt Haltern am See, Rochfordstraße 1, nach Terminabsprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO² und der ERVV³ zu übermitteln. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 28.03.2025

Der Bürgermeister
gez.

Stegemann

¹ StrWG NRW: Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327)

² VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

³ ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

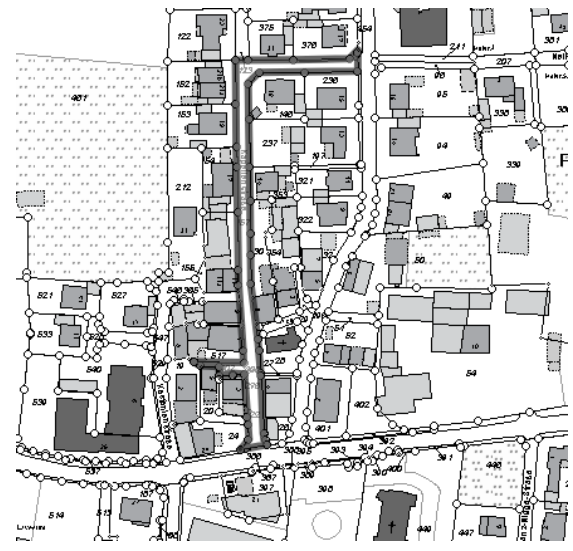
Planausschnitte zur Widmung der Straßen Kappellenstraße und Antoniusstraße im Ortsteil Haltern-Lavesum

Folgende Darstellung markiert die örtliche Lage:

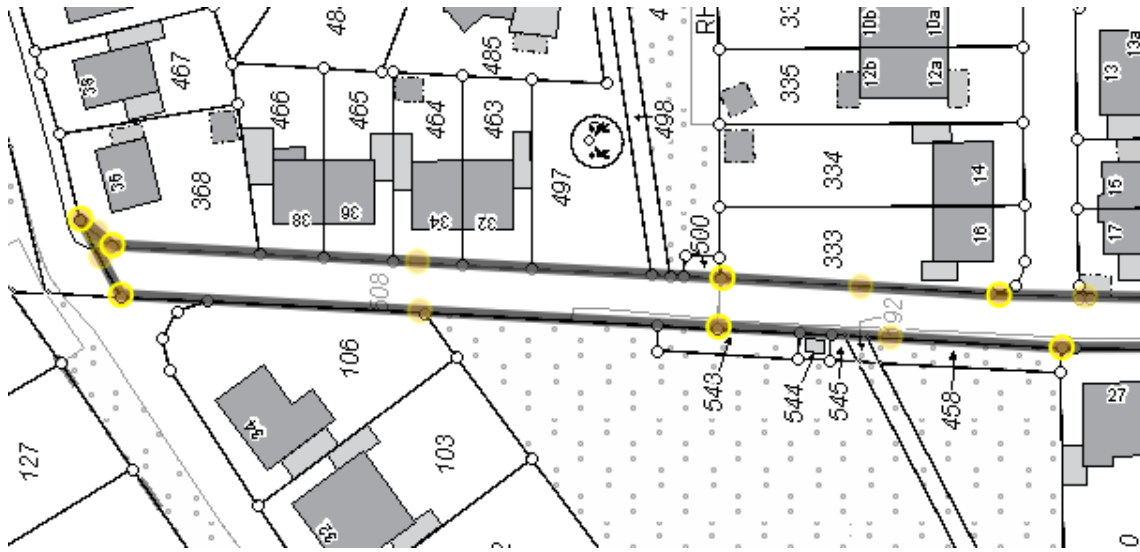


Der Geltungsbereich der Widmungen ist in folgenden Darstellungen in schwarzer Farbe umrahmt.

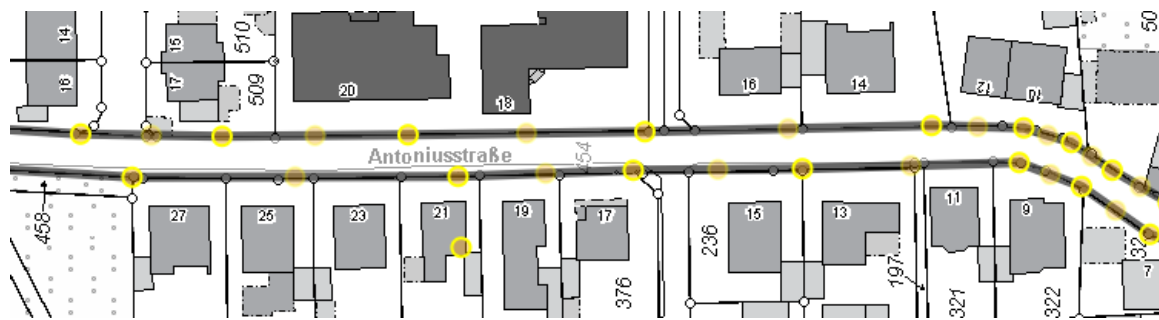
- Kappellenstraße



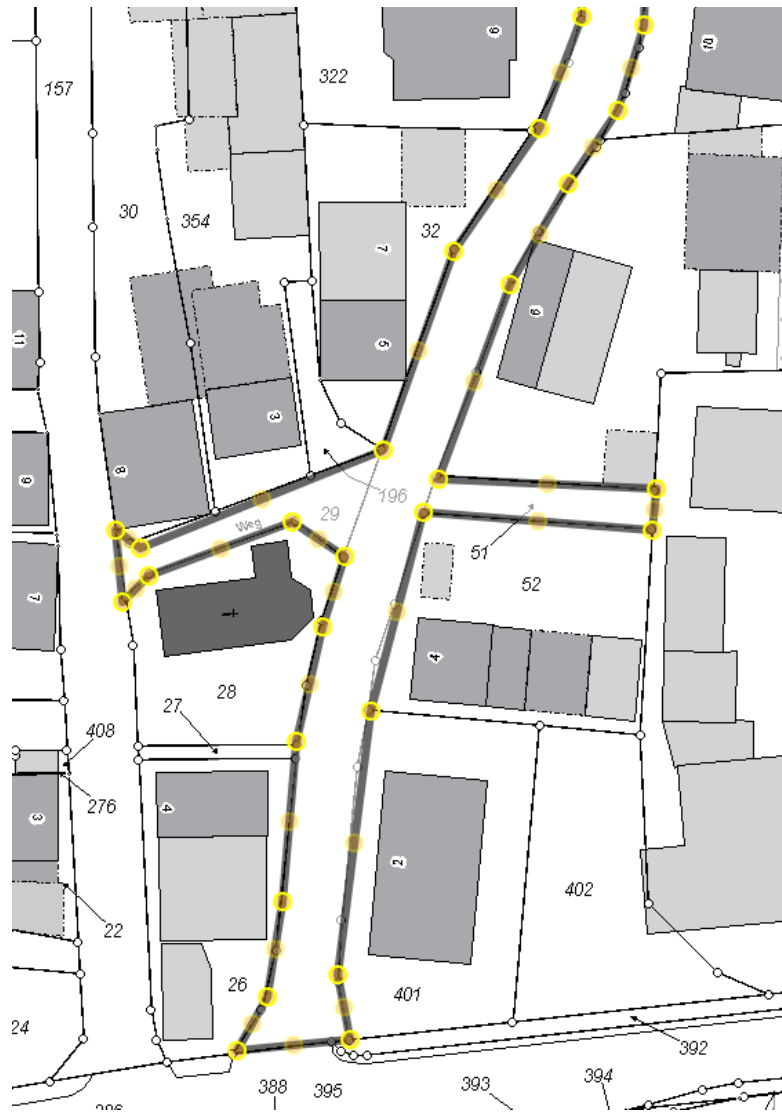
- Antoniusstraße (nördlicher Teil – um 90° nach links gedreht)



- Antoniusstraße (mittlerer Teil – um 90° nach links gedreht)



- Antoniusstraße (südlicher Teil)



Abweichungssatzung vom 01.04.2025 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§GV.NRW.2023) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.12.2017, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage **Antoniusstraße (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 29, 51 und 454)** ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung,
- Parkflächen vor den Flurstücken 401, 52, 32, 50, 237, 236, 376, 47, 509, 333 und 543
- Pflanzbeete vor den Flurstücken 401, 32, 94, 237, 47, 86, 509 und 333
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung mit 12 LED-Leuchten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichungssatzung vom 01.04.2025 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§GV.NRW.2023) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.12.2017, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage **Kapellenstraße (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 157 und 407)** ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung,
- Parkflächen vor den Flurstücken 30, 237, 146 und 236
- Pflanzbeete vor den Flurstücken 26, 154, 237, 146, 375 und 236
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung mit 8 LED-Leuchten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.03.2025 beschlossenen **Abweichungssatzungen vom 01.04.2025 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017** werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023) bekanntgemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

(Stegemann)

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen Antoniusstraße

In seiner Sitzung am 27.03.2025 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Erschließungsanlage **Antoniusstraße** (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 29, 51 und 454) werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstück</u>
Antoniusstraße 2/ Rekener Straße	Haltern-Kirchspiel	401
Antoniusstraße 4	Haltern-Kirchspiel	52
Antoniusstraße/ Rekener Straße 10	Haltern-Kirchspiel	54 tlw.
Antoniusstraße 6	Haltern-Kirchspiel	50 tlw.
Antoniusstraße 10/12	Haltern-Kirchspiel	49 tlw.
Antoniusstraße 14	Haltern-Kirchspiel	94 tlw.
Antoniusstraße 16	Haltern-Kirchspiel	95, 96
Antoniusstraße 18/20	Haltern-Kirchspiel	47
Antoniusstraße/ Rosenstraße 17	Haltern-Kirchspiel	509
Antoniusstraße/ Rosenstraße 16	Haltern-Kirchspiel	333
Antoniusstraße/ Kapellenstraße 4/Rekener Straße	Haltern-Kirchspiel	26
Antoniusstraße/ Kapellenstraße	Haltern-Kirchspiel	28
Antoniusstraße/ Kapellenstraße 8	Haltern-Kirchspiel	30
Antoniusstraße 3	Haltern-Kirchspiel	354
Antoniusstraße	Haltern-Kirchspiel	196
Antoniusstraße 5/7	Haltern-Kirchspiel	32
Antoniusstraße 9	Haltern-Kirchspiel	322
Antoniusstraße 11	Haltern-Kirchspiel	321,197
Antoniusstraße 13/ Kapellenstraße	Haltern-Kirchspiel	237 tlw.
Antoniusstraße 15/ Kapellenstraße	Haltern-Kirchspiel	236
Antoniusstraße 17/ Kapellenstraße	Haltern-Kirchspiel	376
Antoniusstraße 19	Haltern-Kirchspiel	194 tlw.
Antoniusstraße 21	Haltern-Kirchspiel	193 tlw.
Antoniusstraße 23	Haltern-Kirchspiel	86 tlw.
Antoniusstraße 25	Haltern-Kirchspiel	87 tlw.
Antoniusstraße 27	Haltern-Kirchspiel	160, 462 tlw.

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

(Stegemann)

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen Kapellenstraße

In seiner Sitzung am 27.03.2025 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Erschließungsanlage **Kapellenstraße** (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 407 und 157) werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstück</u>
Kapellenstraße/Kastanienstraße/Rekener Straße 24	Haltern-Kirchspiel	24
Kapellenstraße 3	Haltern-Kirchspiel	22, 276, 408
Kapellenstraße 5	Haltern-Kirchspiel	20
Kapellenstraße 7/Kastanienstraße 4	Haltern-Kirchspiel	517
Kapellenstraße 9/Kastanienstraße	Haltern-Kirchspiel	365, 546
Kapellenstraße 11, 11a	Haltern-Kirchspiel	155
Kapellenstraße 17	Haltern-Kirchspiel	154
Kapellenstraße 19	Haltern-Kirchspiel	153
Kapellenstraße 21a, 21b	Haltern-Kirchspiel	152
Kapellenstraße 23	Haltern-Kirchspiel	122, 123
Kapellenstraße 25	Haltern-Kirchspiel	121
Kapellenstraße 31	Haltern-Kirchspiel	375
Kapellenstraße/Antoniusstraße 17	Haltern-Kirchspiel	376
Kapellenstraße 4/Antoniusstraße/Rekener Straße	Haltern-Kirchspiel	26
Kapellenstraße/Antoniusstraße	Haltern-Kirchspiel	28
Kapellenstraße 8	Haltern-Kirchspiel	30
Kapellenstraße 14	Haltern-Kirchspiel	353
Kapellenstraße/Antoniusstraße 13	Haltern-Kirchspiel	237 tlw.
Kapellenstraße 18	Haltern-Kirchspiel	146
Kapellenstraße/Antoniusstraße 15	Haltern-Kirchspiel	236

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

(Stegemann)

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil Ost“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2021 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **„Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße“ vom 24.06.2021 wird aufgehoben.“**
- b) **„Der Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil Ost“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB neu aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil Ost“ der Stadt Haltern am See.“**

Anlass und Ziel

Für den Planbereich wurde bereits 2021 ein Aufstellungsbeschluss (vgl. DS 21/074) gefasst, der die brachliegenden Flächen westlich des Bahnhofes als reinen Gewerbestandort vorsah. Wenn auch nur temporär, sind dort in der Zwischenzeit Wohncontainer als Flüchtlingsunterkunft platziert worden.

Das Thema Wohnen südlich der Annabergstraße ist nach Abschluss des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs vom Ärztehaus Medical Center mit städtebaulichem Ideenteil für das Umfeld im Jahr 2022 verstärkt diskutiert worden. Aus der näheren Auseinandersetzung mit der besonderen Lagegunst am Bahnhof und dem Bezug zur Innenstadt entstand hier die Empfehlung, das planerische Nutzungsspektrum zu einer innerstädtischen Nutzungsmischung zu erweitern.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, ob Wohnen in den Obergeschossen, straßenbegleitend zur Annabergstraße, im Rahmen eines urbanen Mischgebiets (MU) in Bezug auf die zu erwartende Verkehrserzeugung und die damit einhergehenden Verkehrslärmimmissionen möglich ist. Der derzeitige Stand der Untersuchungen lässt es zu, hier von einer hinreichenden Vertretbarkeit auszugehen. Die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßenquerschnitte und Knotenpunkte ist auch unter der Annahme der planbedingten Verkehrszunahme gewährleistet. Lediglich am Knoten Bahnhofstraße/Rochfordstraße/Südwall ist bei derzeitiger Signalisierung mit Engpässen zu rechnen, die eine Neuverteilung der Signalphasen nahelegen. Die planbedingten Steigerungen der Kfz-Verkehrslärmimmissionen sind gegenüber der bereits im Bestand vorhandenen Dominanz des Schienenverkehrslärms nicht relevant (beide Verkehrslärmarten werden normativ in einem Gesamt-Beurteilungspegel bewertet). Die Verkehrslärmsituation wird auf bahnungsgewandter Seite der südlich der Annabergstraße neu geplanten Bebauung zu besonderen aktiven und passiven Schutzmaßnahmen führen (Grundrissanordnung, schallgedämmte Fenster- und Fassadenelement, insb. geschlossene Balkone). Auf der bestehenden Nordseite wird die Planung eher zu einer Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen durch Abschirmwirkungen der als „Raumkante“ auszubildenden neuen Bebauung der Südseite führen.

Darüber hinaus plant der Caritasverband Ostvest e.V. im Anschluss an das Ärztehaus ein integratives Konzept zum Wohnen und Arbeiten. Die Nutzungen rund um das integrative Arbeiten sollen im Erdgeschoss angesiedelt werden und die Funktion als Quartierstreff aufgreifen. Die Konzeptideen hierzu werden derzeit von der Caritas auf ihre Machbarkeit hin untersucht (s. Vorstellung zu TOP 7). Im Bebauungsplan-Vorentwurf ist das Vorhaben der Caritas bereits als Sonstiges Sondergebiet „Integratives Wohnen und Arbeiten“ mitberücksichtigt.

Der Stellplatzbedarf des Medical Centers und des Caritas-Gebäudes soll in einer gemeinsamen Quartiersgarage untergebracht werden, die weiterhin Stellplätze aus den MU-Gebieten aufnehmen kann. Die Lage der Quartiersgarage hat sich indes insoweit konkretisiert, als dass die Platzierung nicht mehr in zweiter Reihe bzw. südlich des Caritas-Gebäudes erfolgen soll, sondern nun westlich vom Caritas-Gebäude. Der Flächenbedarf beider Bauten ermöglicht ein Bauen in zweiter Reihe an dieser Stelle nicht mehr. Der Vorteil besteht jedoch darin, dass die Quartiersgarage nun direkt von der Annabergstraße angefahren werden kann und im rückwärtigen Bereich des Caritas-Gebäudes Platz für Aufweitungen der Grünflächen entlang des Radschnellweges entstehen, die zusammen mit dem Quartierstreff neue Naherholungs- und Begegnungsräume schaffen können.

Das zentrale städtebauliche Ziel des neu aufzustellenden Plans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter der Maßgabe, das Bahnhofsumfeld als qualitativ hochwertigen Stadtbaustein in besonderer Lagegunst zu entwickeln. Hierzu gehört insbesondere:

- Sicherung neuer innerstädtischer Bebauungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Lagequalität in einer aufwertenden Gestaltungsqualität mit Einbindung in die benachbarte Bebauung unter Beachtung der umliegenden öffentlichen Platz- und Straßenräume.
- Die neue Bebauung bildet eine Raumkante entlang der Annabergstraße, die städtebaulich den Straßenraum betont und Abschirmwirkungen für die Bestandsbebauung auf der Nordseite der Straße leistet.
- Schaffung gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten in den Erdgeschossen unter Berücksichtigung des ISEK (hier: „Die Innenstadt weiterbauen“) und des Einzelhandelskonzeptes.
- Realisierung gewerblicher Bauflächen in den rückwärtigen, von Lärmimmissionen der Bahngleise stärker betroffenen Bereichen.
- Festsetzung von ökologisch- und Klima-bedeutsamen Maßnahmen auf den Baugrundstücken und den Gebäuden.
- Die neue Radstation soll analog zum bisherigen Radstationsgebäude riegelförmig längs der Bahngleise platziert sein.
- An oder integriert in die Radstation wird eine Energiezentrale das Quartier mit regenerativer Wärme aus Erdwärmesonden in den öffentlichen Flächen über ein Nahwärmenetz versorgen.
- Eine Radschnellverbindung als Lückenschluss entlang der Gleise direkt an die Radschnellverbindung auf der ehem. Bahntrasse Haltern – Wesel. Diese führt bis zum Chemiepark Marl weiter und spricht Berufspendler an.
- Ausbau und Sicherung einer hinreichenden und attraktiven Wegeerschließung für eine gute Erreichbarkeit der Angebote und eine hohe Aufenthaltsqualität.
- Ein naturnaher Umgang mit Regenwasser (Versickerung/Rückhaltung) in den Freiflächen, der zur Entlastung der angespannten Entwässerungssituation in der

Annabergstraße und zur Abkopplung von Regenwassereinleitung in die Mischwasserkanalisation im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung beiträgt.

- Anlieferungs- und Erschließungsbedingungen vom Bahnhofsvorplatz unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Fuß- und Radverkehrs.
- Entwicklung eines quartiersweiten Mobilitätskonzeptes auf Basis der Quartiersgarage und der Bahnhofsnähe.

Vor diesem Hintergrund soll der neue Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan den Grundstein für eine attraktive Quartiersentwicklung mit Stärkung des Bahnhofes legen. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für ein Projekt, das über die Themenkomplexe

- Mobilität,
- Wärmeversorgung und
- Regenwasserbewirtschaftung

die Chance bietet, zukunftsweisende Innovationssäulen herauszubilden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Annabergstraße im Norden
- den Roost-Warendin-Platz (Bahnhofsvorplatz) im Osten
- den ehemaligen Lokschuppen im Westen
- und der Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Haltern-Stadt, Flur 19, Flurstück 685, 686, 687, 688, 689, 690, 742, 747, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 772 und 771.

Bestehendes und übergeordnetes Planungsrecht

Für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan; es handelt sich nach wie vor planungsrechtlich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist für die Wiedernutzung der brachliegenden Flächen nach Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an der Annabergstraße erforderlich (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB).

Da es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme in Form einer Brachflächenrevitalisierung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die mögliche Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB setzt voraus, dass keine überbaubare Grundfläche von größer 20.000 m² vorliegt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet und begründet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) oder dafür bestehen und dass bei der

Planungspflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind. Alle vorgenannten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens werden vorliegend erfüllt.

Des Weiteren kann bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung – also ohne gesondertes Verfahren – angepasst werden gemäß 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Um die Gemengelage im angrenzenden Bereich westlich des Lokschuppens besser steuern zu können, wurde 2022 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil West“ (vgl. DS 22/150) gefasst. In diesem benachbarten Plan findet u. a. die Radschnellverbindung und als langfristige Zielvorstellung auch die Raumkante entlang der Annabergstraße ihre Fortsetzung. Für das Regenwasserkonzept zeichnet sich im Westteil im Wesentlichen eine auf Versickerung basierende bauvorhabenbezogene Lösung ab, womit die Entwässerungsplanung in diesem Teil weitgehend autark vom Ostteil gelöst werden kann. Näheres dazu regelt ein zurzeit in der Abschlussphase befindliches hydrogeologisches Gutachten. Da der Ostteil mit der Revitalisierung von Bahn-Brachflächen Neuplanungen behandelt und der Westteil auf die Steuerung von bestehenden Nutzungen ausgerichtet ist, handelt es sich um weitgehend unabhängige Planverfahren.

Für den Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil West“ bestehen derzeit keine neuen oder ergänzenden Ziele.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil Ost“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See – www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)) bereitgestellt wird.

Zudem wird der Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bereitgehalten.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

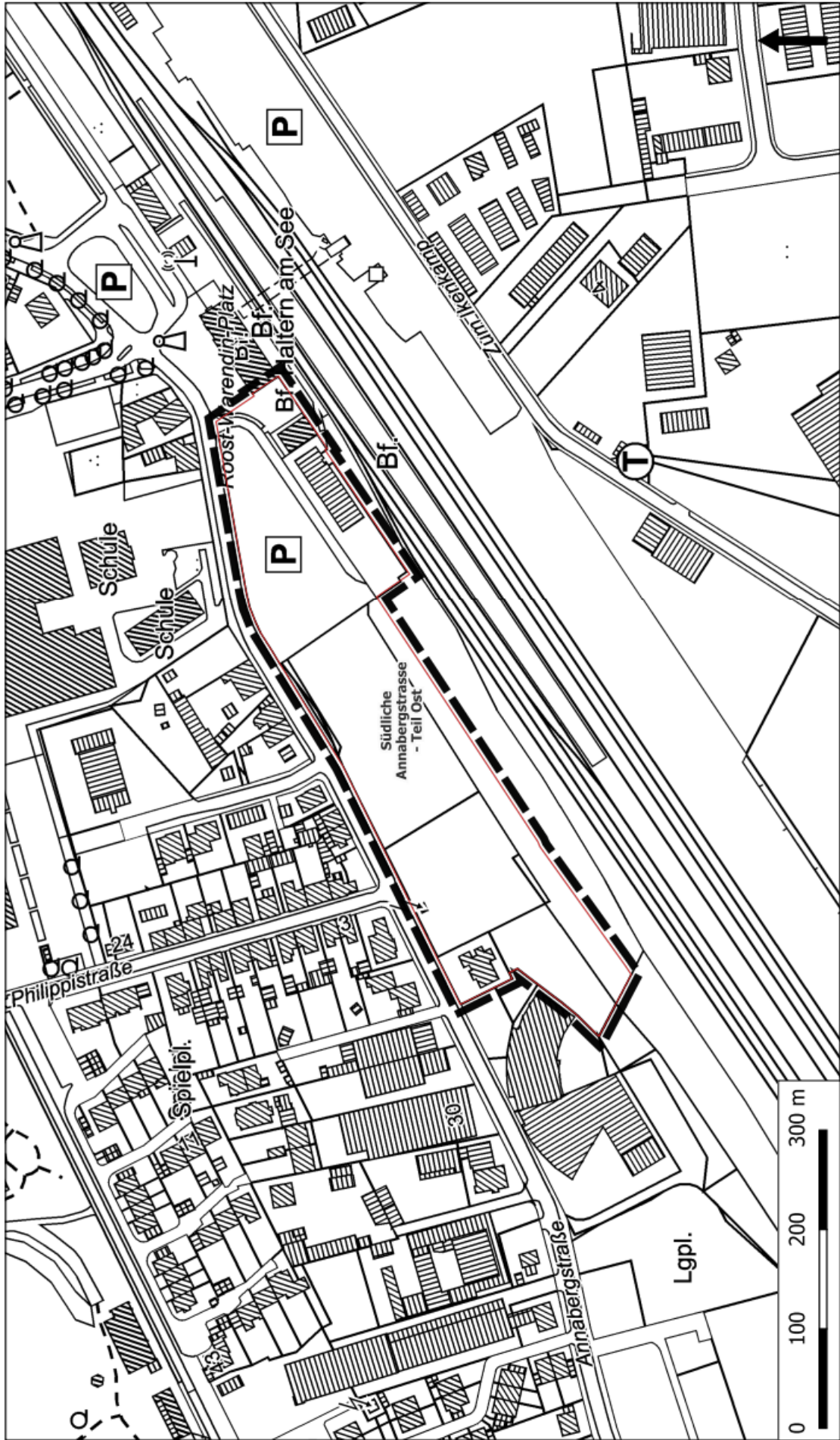
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 31.03.2025
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 135 "Südliche Annabergstraße - Teil Ost"
im OT Haltern-Mitte, der Stadt Haltern am See

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil West“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil Ost“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil West“ der Stadt Haltern am See.“

Anlass und Ziel

Aufgrund der wenigen Möglichkeiten für die Entwicklung von neuen Gewerbestandorten im Stadtgebiet steht an dieser Stelle die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Vordergrund. Wohnnutzungen sollen möglichst ausschließlich in Form von gemischten Baugebieten (Mischgebiet, Urbanes Mischgebiet) auf einen begrenzten Bereich entlang der Annabergstraße reduziert werden. Auch aufgrund der hohen Lärmimmissionen durch die unmittelbare Lage zu den Gleisanlagen und unweit entfernt liegenden emittierenden Betrieben auf der Südseite der Gleise sollen Wohnnutzungen, vor allem im Südteil des Geltungsbereiches, ausgeschlossen werden. Zur Verbesserung der Nutzungsbedingungen, der z. T. sehr tiefen Grundstücke, wird in Teilbereichen eine Unterserschließung durch öffentliche Verkehrsflächen geprüft.

Das zentrale städtebauliche Ziel des aufzustellenden Plans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Hierzu gehört insbesondere:

- Sicherung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung im Pangebiet und im Umfeld
- Abgrenzung auf den Bestand konzentrierter, gemischter Baugebiete entlang der Annabergstraße
- Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes durch die Festsetzung von entsprechenden Flächen und Anlagen, um das anfallende Niederschlagswasser möglichst ortsnah gedrosselt in die Lippe einzuleiten
- Anbindung des Plangebiets an die geplante Radwegeverbindung zwischen den Baufeldern und den Gleisanlagen in Richtung Bahnhof, sowie Untersuchung eines inneren Erschließungskonzeptes für die gewerblichen Baufelder
- Festsetzungen von klimabedeutsamen und ökologisch wirksamen Maßnahmen, wie z. B. Baumpflanzungen, Minimierung des Versiegelungsanteils und möglichst viel wasserdurchlässige Gestaltung, Dachbegrünung gemäß Gründachstrategie (Drucksache 21/103) ergänzt durch PV-Anlagen

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Annabergstraße im Norden
- die Flurstücke 742, 747 und 761 im Osten
- die Bahngleise der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen im Süden
- die Grundstücksgrenzen des Bauhofes im Westen

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 8,12 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 21, Flurstücke 112, 120, 121, 133, 141, 142, 143, 144, 145, 197, 198, 210, 317, 320 tlw., 324 tlw., 329, 330, 331, 332, 333, 334;

Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 19, Flurstücke 652, 653, 740, 744, 745, 753, 754, 755 und 756.

Bestehendes und übergeordnetes Planungsrecht

Für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, es handelt sich planungsrechtlich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die Wiedernutzung der brachliegenden Flächen nach Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an der Annabergstraße erforderlich (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB). Da die Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) bereits als Gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt sind, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße - Teil Ost“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See – www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de)) bereitgestellt wird.

Zudem wird der Übersichtsplan zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bereitgehalten.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

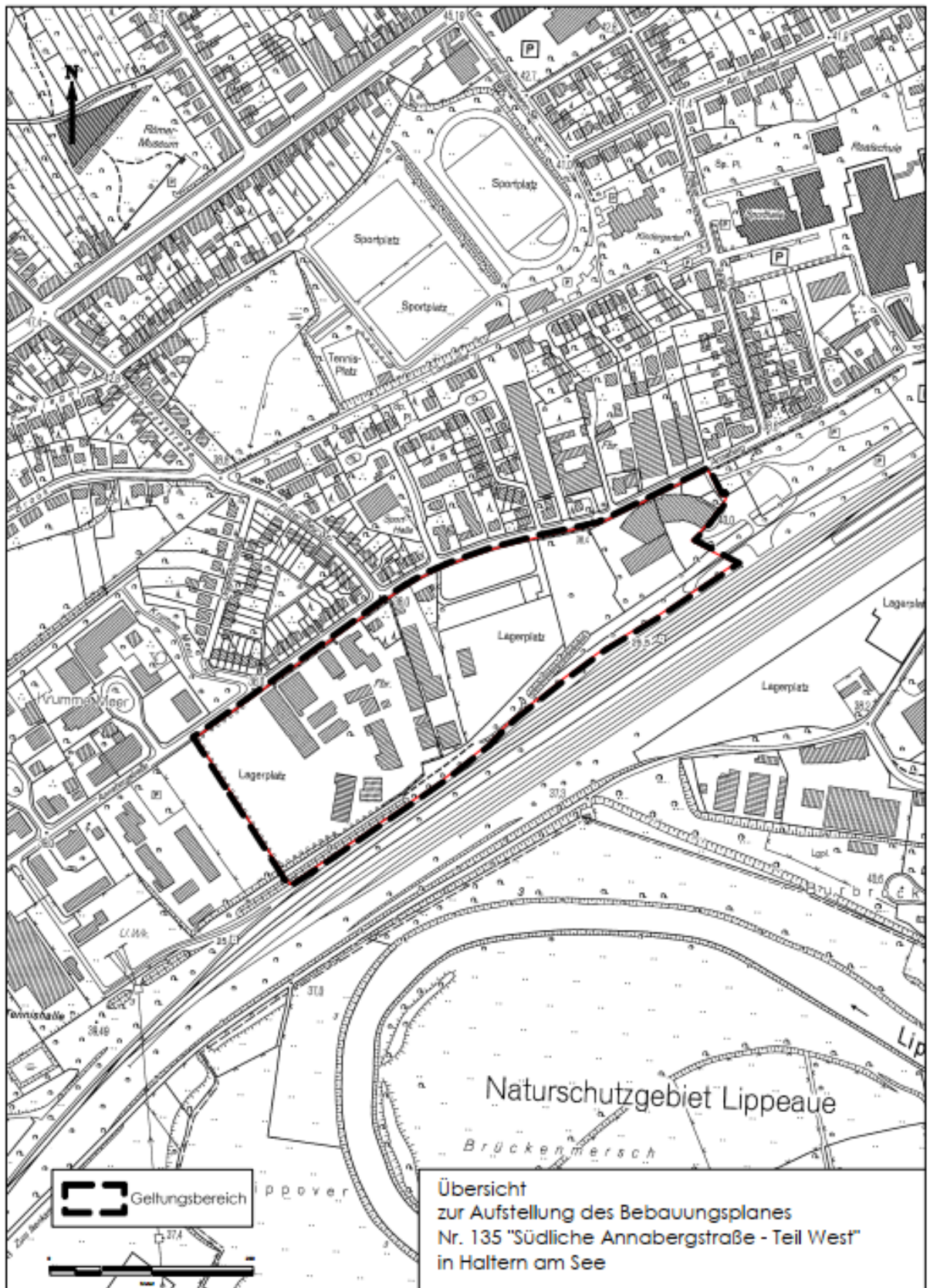
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 31.03.2025
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128.1 „Altes Dorf Sythen – Hof Naber“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 25.05.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 128.1 „Altes Dorf Sythen – Hof Naber“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 128.1 der Stadt Haltern am See „Altes Dorf Sythen – Hof Naber“.“

Anlass und Ziel

Das Bauleitplanverfahren Nr. 128.1 zielt darauf ab, eine ortsverträgliche Bebauung und Erschließung als Nachnutzung landwirtschaftlich geprägter Flächen sicherzustellen. Die großzügigen Hof- und Freiflächen im innerörtlichen Bereich bieten Potenzial für eine behutsame Innenentwicklung. Dabei soll die Bebauung dem dörflichen Charakter von Sythen entsprechen und eine hohe gestalterische Qualität aufweisen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Erhaltung des ursprünglichen Ortsbildes, insbesondere des wertvollen Baumbestandes – überwiegend Eichen – und der angrenzenden Wiesenflächen. Diese prägen das Dorfbild und sollen bei Eingriffen durch Ersatzbepflanzung bewahrt werden. Zudem wird eine gute Vernetzung mit Fuß- und Radwegen angestrebt, um nachhaltige Mobilität zu fördern und die Naherholungsqualität zu steigern.

Die Planung berücksichtigt außerdem Klimaschutz und Klimaanpassung, indem Regelungen zu Freiflächen, Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke entsprechend ausgerichtet werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet Altes Dorf Sythen – Hof Naber wird begrenzt:

- durch die Von-Galen-Straße im Norden
- durch den Hellweg - K 31 - im Osten
- durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 98, 348, 604, 93, 467, 470

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 50, Flurstücke 93, 98, 103, 110, 113 tlw., 143 tlw., 196, 199, 200, 201, 202, 252, 253, 348, 467, 470, 495, 497, 555, 575, 576, 604, 926, 927.

Der genaue Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan und in dem zur Sitzung ausgehängten Katasterplan i.M. 1:1.000 - jeweils durch eine gestrichelte Linie dargestellt - zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 2,06 ha im Besitz mehrerer Privateigentümer.

Planerfordernis

Da der Bebauungsplan Nr. 128 „Altes Dorf Sythen“ seit 2011 nicht zur Planreife geführt wurde, ist ein neuer Bebauungsplan erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der bestehende Bebauungszusammenhang gemäß § 34 BauGB reicht hierfür nicht aus.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung erfolgen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB und ermöglichen neben Wohnen auch nicht störendes Gewerbe unter Berücksichtigung der bestehenden Wohnnutzung.

Da es sich um eine Nachverdichtung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür – insbesondere die Begrenzung der überbaubaren Fläche auf maximal 20.000 m² sowie der Ausschluss umweltrelevanter Beeinträchtigungen – sind erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 25.05.2023 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128.1 „Altes Dorf Sythen – Hof Naber“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

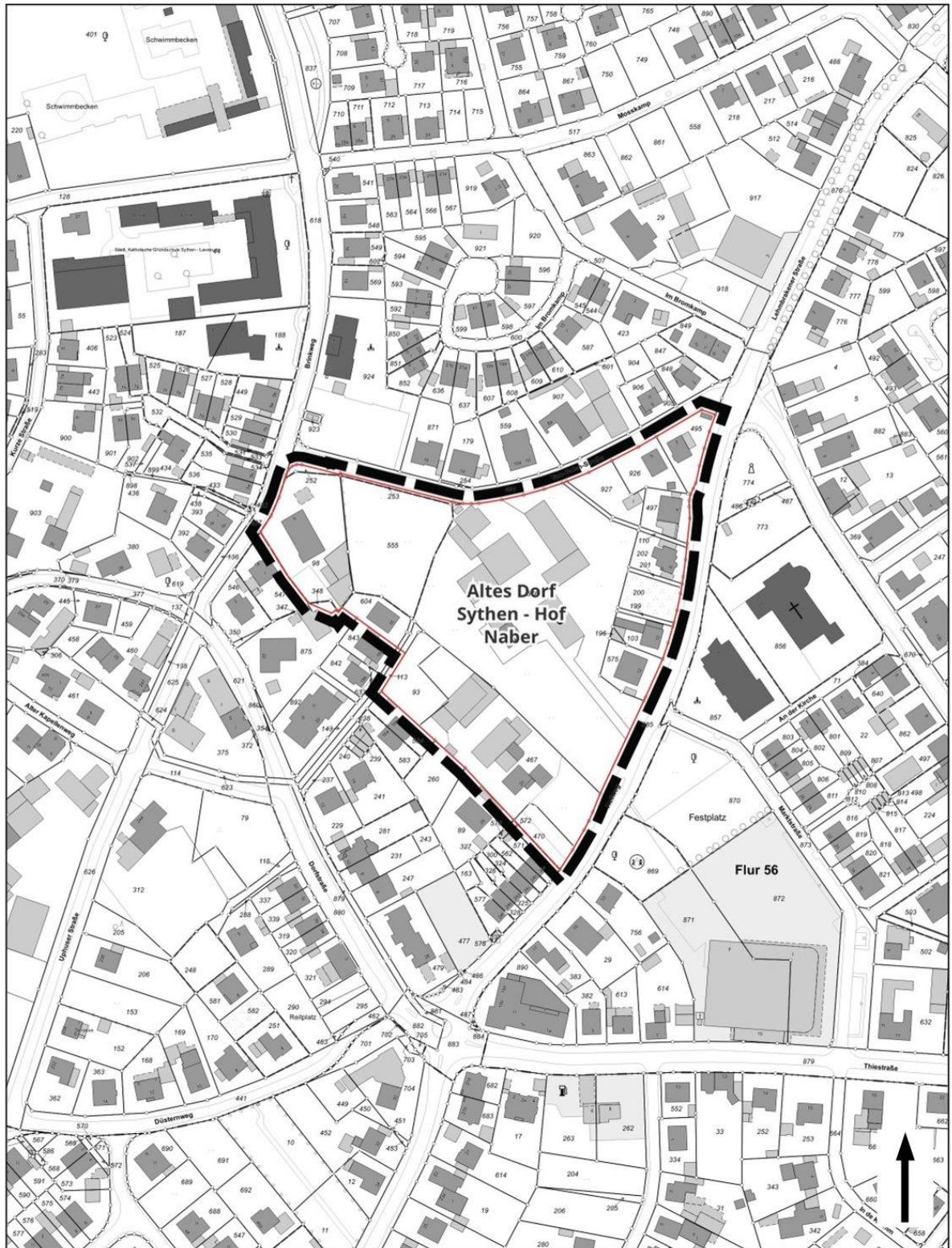
Haltern am See, den 31.03.2025

Der Bürgermeister


gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



0 50 100 150 200 m



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128.1
"Altes Dorf Sythen - Hof Naber"
im OT Haltern Sythen